

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Januar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-05)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 2. Februar 2022
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-3)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Allgemeiner und Angewandter Sprachwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein vertieftes und anschlussfähiges Fachwissen zu den Prinzipien und Merkmalen von Sprache und menschlicher Kommunikation, einen vertieften Einblick in die Struktur einzelner Sprachen sowie sichere Kenntnisse empirischer Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung zu vermitteln.

(2) ¹Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft und ihres Literaturkanons müssen die Studierenden neben Deutsch auch Englisch in Wort und Schrift beherrschen: ²Das Englische ist eine wichtige internationale Fachsprache; Treffen internationaler Arbeitsgruppen und Fachtagungen werden vielfach in englischer Sprache durchgeführt. ³Auch ein Großteil der erhältlichen Fachliteratur ist ausschließlich in englischer Sprache erhältlich. ⁴Daher müssen bereits alle Studienbewerber und -bewerberinnen über ein Niveau von B2 oder höher nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) in Englisch verfügen. ⁵Zudem müssen anschlussfähige Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A1 GER nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft	45		
Pflichtbereich		35	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20
Wahlpflichtbereich		10	
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5

zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich in den Unterbereichen „Allgemeine Sprachwissenschaft“ sowie „Angewandte Sprachwissenschaft“ jeweils mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

³Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. ⁴Innerhalb der Bereiche und/oder Unterbereiche können die Module noch weiter gegliedert werden; dies dient jedoch lediglich der übersichtlichen Darstellung der Module.

(3) Das Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Hauptfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – sprachwissenschaftlicher Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Dabei können insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien berücksichtigt werden, jedoch nicht in den modernen Sprachstufen des Deutschen oder Englischen.

Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft bei sprachwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung vermittelt,

- c) den Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
- d) den Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft festgelegten

Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat,
3. Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c) und d)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens einer der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium im Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Bachelor-Studiengang,
- b) Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – sprachwissenschaftlicher Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Dabei können insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien berücksichtigt werden, jedoch nicht in den modernen Sprachstufen des Deutschen oder Englischen. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft bei sprachwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung vermittelt,
- c) Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
- d) Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nachgewiesen wird. ³Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-2 (DSH: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen

1) Es sind die folgenden fachspezifischen Prüfungen vorgesehen:

(2) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.“

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Fach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft	75					75/120
Pflichtbereich		35				
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15	15/35	35/75	
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20	20/35		
Wahlpflichtbereich		10				
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5	5/10	10/75	
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5	5/10		
Abschlussbereich		30			30/75	
zweites Hauptfach	45					
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Master-Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft	45					
Pflichtbereich		35			35/45	45/120
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15	15/35		
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20	20/35		
Wahlpflichtbereich		10			10/45	
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5	5/10		
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5	5/10		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2022/2023 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Deutsche Philologie, Neuphilologisches Institut, Institut für Altertumswissenschaften)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Versio n	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Unterbereich: Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis (15 ECTS-Punkte)											
04-MA- Ling- Forsch1	2022- WS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 1	K(2)	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und Hausarbeit (30-40 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch /Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch /Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot auch mit 1 SWS angeboten werden
		<i>Topics in Linguistic Research 1</i>									
Unterbereich: Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung (20 ECTS-Punkte)											
04-MA- Ling- Spraprax	2022- WS	Sprachpraxis NSAEL	Ü(6)	10	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch und/oder NSAEL und/oder		2) Deutsch und/oder Englisch und/oder NSAEL und/oder historische Sprachstufe ¹ 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als
		<i>Language Experience NSAEL</i>									

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
									historische Sprachstufe ₁		S(eminar) und/oder mit 4 SWS angeboten werden
04-MA-Ling-Deskr	2022-WS	Sprachbeschreibung <i>Descriptive Linguistics</i>	R(1)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 30 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Phono	2022-WS	Phonologie <i>Phonology</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Morph	2022-WS	Morphologie <i>Morphology</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Synt	2022-WS	Syntax <i>Syntax</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)			
04-MA-Ling-Sem	2022-WS	<u>Semantik</u> <i>Semantics</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Pragma	2022-WS	<u>Pragmatik</u> <i>Pragmatics</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Hist	2022-WS	<u>Sprachwandel</u> <i>Language Change</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Var	2022-WS	<u>Sprachliche Variation</u> <i>Linguistic Variation</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MA-Ling-Disk	2022-WS	Diskurs <i>Discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch /Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/ Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-SystVar	2022-WS	System und Variabilität <i>System and Variability</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch /Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/ Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Text	2022-WS	Text und Diskurs <i>Text and Discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch /Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/ Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Komm	2022-WS	Kommunikation und Kultur <i>Communication and Culture</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch /Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/ Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MA-Ling-Entw	2022-WS	Entwicklung und Erwerb <i>Development and Acquisition</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch/ Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 6) Kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-BPrax	2022-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft <i>Experiential Internship for Students of General and Applied Linguistics</i>	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch/ Italienisch/ Spanisch/ Russisch		2) Deutsch und/oder Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Russisch 5) Dauer des Praktikums ca. 4 Wochen
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-MA	2022-WS	Masterarbeit Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft <i>Master Thesis General and Applied Linguistics</i>		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 70 S.)	Deutsch und/oder Englisch/ Französisch/ Italienisch/ Spanisch/ Russisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹Im Rahmen des Moduls „Sprachpraxis NSAEL“ absolvieren die Studierenden einen Sprachkurs in einer „Non-Standard Average European Language“ (NSAEL) (bzw. einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Russisch). Entsprechende Kurse werden vom Zentrum für Sprachen und den verschiedenen philologischen oder kulturwissenschaftlichen Instituten der Philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten, z.B. für Chinesisch, Griechisch, Finnisch, Hindi, Japanisch, Sanskrit, Polnisch, Schwedisch, Türkisch. Alternativ kann eine historische Sprachstufe einer beliebigen Sprache gewählt werden, soweit sie durch eine der vorbezeichneten Organisationseinheiten angeboten wird (z.B. Altfranzösisch, Altgriechisch, Altkirchenslavisch, Mittelhochdeutsch).